

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung  
von Kindern in Kindertagespflege  
(Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 4. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege in der Stadt Limbach-Oberfrohna im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.

**§ 2  
Betreuungszeit**

Die maximalen Betreuungszeiten betragen 9 Stunden für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder. Darüber hinaus ist in besonderen Ausnahmefällen eine Betreuung mit der vorherigen Genehmigung der Stadt möglich. Diese Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten zu beantragen und in geeigneter Form nachzuweisen.

**§ 3  
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Limbach-Oberfrohna erhebt die Stadt Limbach-Oberfrohna monatlich Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Limbach-Oberfrohna.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge entspricht den durch die Stadt Limbach-Oberfrohna jährlich für alle Einrichtungen im Stadtgebiet festgesetzten und bekannt gemachten Elternbeiträgen je Betreuungsform und -zeiten.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagespflege, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

#### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Limbach-Oberfrohna festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Der Elternbeitrag enthält nicht den Verpflegungskostenersatz. Dieser ist direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

gez. Dr. Vogel  
Oberbürgermeister